



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

04. Februar 2015

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verlust eines Dienstausses	10
Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Tangerhütte gemäß § 51 I Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. V. m. § 73 VIII Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	10
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	10
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA	11
Bekanntmachung gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz LSA	11
3. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16.01.2015 zum freiwilligen Landtausch Vehlgest	11
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	12
Genehmigung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	14
5. Wasserverband Gardelegen	
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2015	15
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	15

Landkreis Stendal
Der Landrat

Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss mit der Nr. 737, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

Stendal, den 19.01.2015

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Aufhebung des nach früherem Recht festgesetzten Wasserschutzgebietes Tangerhütte

Der Landkreis Stendal gibt die gemäß § 73 VIII Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) festgestellte Aufhebung des Wasserschutzgebietes Tangerhütte bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist aufgehoben, da es aus den in § 51 I Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) genannten Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die zugehörige Wassergewinnungsanlage wurde durch den Wasserverband Stendal-Osterburg am 16.10.2014 außer Betrieb genommen und dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Tangerhütte
Beschluss-Nr. 0082-25(VI)1978 vom 28.06.1978, Kreistag Tangerhütte

Stendal, den 26. Januar 2015

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Abwasserentsorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal – Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Abwasserentsorgung dienenden Anlagen

Abwasserentsorgungsleitung Arneburg

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke und Gebäude für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung für die **Abwasserentsorgungsleitung** erstreckt sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken.

Stadt Arneburg, Gemarkung Arneburg

Flur:	6
Flurstücke:	186
	220/117
	219/117
	187/117
	161
	163

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Der Trassenverlauf und die betroffenen Grundstücke sind während der Zeit der Auslegung zusätzlich unter der Internetseite des Landkreises Stendal (www.landkreis-stendal.de) einsehbar.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:
Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers

kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 26.01.2015



Carsten Wulfänger



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2015 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	452.500,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	463.000,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	170.000,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	170.000,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 05.02.2015 bis zum 13.02.2015 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.06.2014.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen.

Der Jahresverlust in Höhe von 4.731,68 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluß des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr 2013 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

„ Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Ich habe den Jahresabschluß - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2013 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch die Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 131 Absatz 1 Gemeindeord-

nung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und daß mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlaß zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach meiner Beurteilung keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 30. Juni 2014

gez. Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 05.02.2015 bis zum 13.02.2015.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zi. 102, sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16.01.2015

Freiwilliger Landtausch: **Vehlgast**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0279/05**
Landkreis: **Stendal**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Vehlgast nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlgast	1	3; 70; 123; 220; 223; 224/1; 270/117; 456/141
	3	80; 94; 134
	4	8/11; 13/12

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 13 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

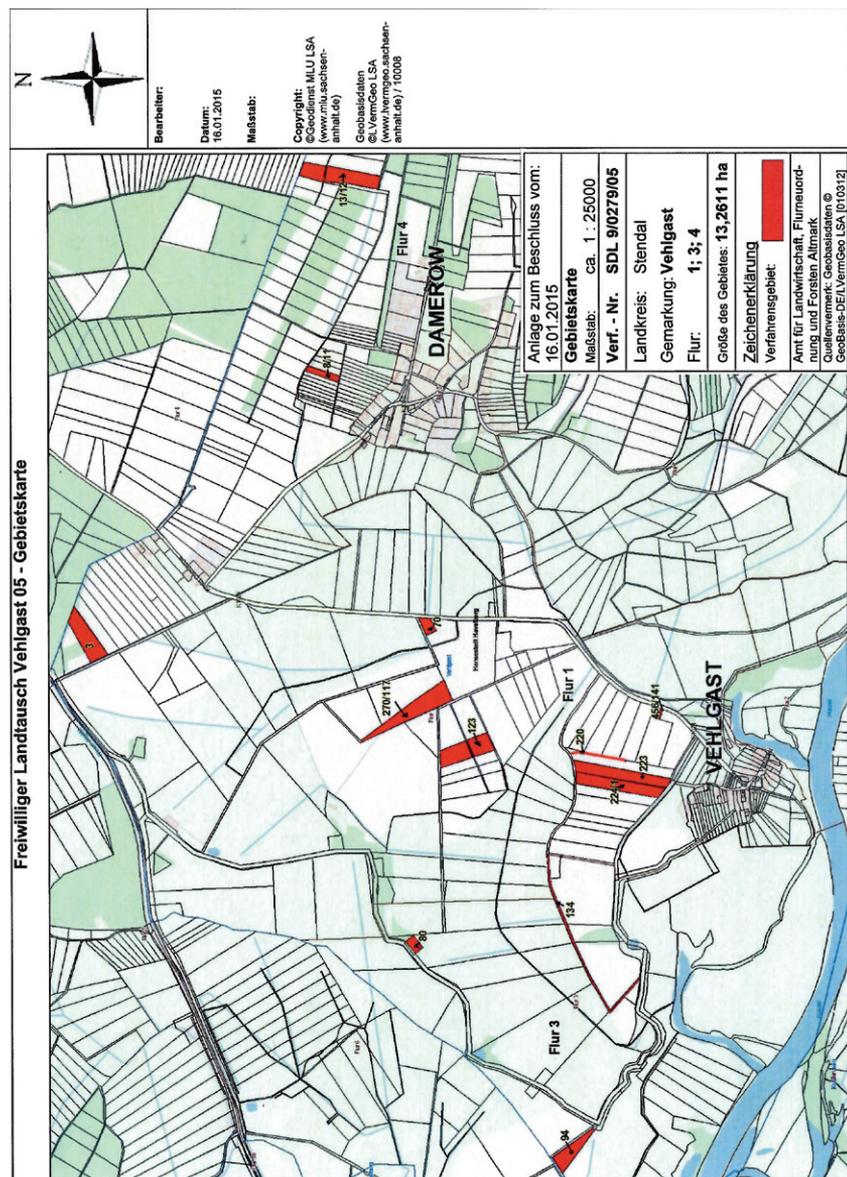
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land besteht aus den Mitgliedsgemeinden Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe) und Wust-Fischbeck.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zeigt

„In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zeigt die Farben

„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mit-tig mit dem Gemeindegewapp belegt.“

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet: „VerbGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

(2) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Gemeindebediensteten zum allgemeinen Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall. Ist im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindebürgermeisters der allgemeine Vertreter ebenfalls verhindert, benennt der Verbandsgemeinderat einen Gemeindebediensteten zum weiteren Vertreter.

§ 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:

- den Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit

- den Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.

(2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten vor.

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

3. die Vergaben nach der Vergabungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:

1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,

3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist lediglich im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet und moderiert die Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Der Verlauf der Versammlung richtet sich nach den vom Verbandsgemeindebürgermeister aufgestellten Tagesordnungspunkten. Über die Einwohnerversammlung ist eine geeignete Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden im beschließenden Ausschuss finden die Regelungen der

Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Amtsblatt des Landkreises Stendal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den unter Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweiskanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.elbe-havel-land.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltungshauptstelle Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, sowie in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Verwaltungshauptstelle	- Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12
Verwaltungsnebenstelle	- Sandau (Elbe), Marktstraße 2
Kamern	- Kamern, Dorfstraße 54 - OT Hohenkamern, in der Straße Hohenkamern Nr. 15 - OT Neukamern, in der Straße Neukamern Nr. 14B - OT Rehberg, in der Straße Rehberg Nr. 7 - OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 37 - OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 51 - OT Wulkau, in der Wulkauer Dorfstraße 14
Klietz	- Klietz, am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof - OT Scharlibbe, in der Hauptstraße 10/11 - OT Neuermark-Lübars, in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus)
Sandau (Elbe)	- Sandau (Elbe), Marktstraße 10
Schollene	- Schollene, am Gemeindebüro, August-Bebel-Straße 10 - Schollene, an der Bushaltestelle in der Molkenberger Straße (gegenüber Nr. 20) - OT Molkenberg, am Friedhof - OT Mahlitz Nr. 15 - OT Ferchels Nr. 5 - OT Neuwartensleben, an der Bushaltestelle - OT Neu-Schollene, an der Bushaltestelle - OT Nierow, an der Bushaltestelle (gegenüber Nierow Nr. 5)
Schönhausen (Elbe)	- Schönhausen (Elbe), Schulstraße 14 - Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 4 - Schönhausen (Elbe), Breitscheidstraße 8

- Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b
- OT Schönhausen-Damm, Dorfstraße (am Dorfgemeinschaftshaus)
- OT Hohengöhren, am Friedhof
- OT Hohengöhren, Sandstraße 2 / Kreuzung Alte Bergstraße
- OT Hohengöhren, Dammstraße 12
- OT Hohengöhren Damm, Neue Heidestraße (am Friedhof)

Wust-Fischbeck

- OT Fischbeck (Elbe), Hauptstraße 40
- OT Fischbeck (Elbe), Mühlenweg 4
- OT Kabelitz, Dorfstraße 43 (Friedhof)
- OT Wust, Bushaltestelle (gegenüber Breite Straße 31)
- OT Wust, Bushaltestelle (am Kindergarten)
- OT Briest, Bushaltestelle am Friedhof
- OT Sydow, Bushaltestelle am Friedhof
- OT Melkow, Kleine Straße 13 (Friedenseiche)
- OT Wust Siedlung, Backhaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, bekanntzumachen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 21.03.2012, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.02.2013 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 19.11.2014

Beauftragter des Landkreises Stendal



Anlage zur Hauptsatzung:

Siegelabdruck:



Genehmigung

der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 08.12.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 19.11.2014 unter der Beschluss-Nr.: 57 / 2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich hiermit die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.


Carsten Wulfänger



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2015

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 Kommunalrechtsreformgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2014 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan
 - die Erträge 7.318.700,00 EUR
 - die Aufwendungen 7.001.600,00 EUR
 - der Jahresgewinn / -verlust 317.100,00 EUR
 - 1.2 im Vermögensplan
 - die Einnahmen 3.959.300,00 EUR
 - die Ausgaben 3.959.300,00 EUR
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 0,00 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
 - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.000.000,00 EUR

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2015 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2015 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 05.02.2015 bis 20.02.2015 während der Dienst-stunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

SATZUNG

des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen (WVG) vom 30.04.2014 (genehmigt am 29.09.2014) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 02.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

- Ausschlusssatzung -

- Inhaltsübersicht
- § 1 Allgemeines
 - § 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes
 - § 3 Wirksamkeit des Ausschlusses
 - § 4 Fortbestand alter Rechte
 - § 5 Aufhebung des Ausschlusses
 - § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser,
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk,
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung jeweils
 - 1.) für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
 - 2.) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Wasserverband Gardelegen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des WG LSA vom 16.03.2011 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Gardelegen kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Gardelegen gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 04.12.2008 außer Kraft.

Gardelegen, 02.12.2014



Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Berge	Alte Ziegelei 14	Berge	3	463/10
Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66 A	Berge	5	18, 90
Gardelegen	Breitenfeld	Försterei Breitenfeld	Breitenfeld	5	56
Gardelegen	Breitenfeld	Schwiesauer Str. 7	Breitenfeld	4	105/6
Gardelegen	Eigenthum	Eigenthum 73	Jeggau	6	72/4
Gardelegen	Eigenthum	Eigenthum 73	Jeggau	6	72/4

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04. Februar 2015, Nr. 3

Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 7	Gardelegen	35	147/17
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 8	Gardelegen	35	139/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9	Gardelegen	35	204
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9 A	Gardelegen	35	205
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 10	Gardelegen	35	67/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 11	Gardelegen	35	69/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 12	Gardelegen	35	63/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 13	Gardelegen	35	204/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 14	Gardelegen	35	209/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15	Gardelegen	35	210/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15 A	Gardelegen	35	211/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 16	Gardelegen	35	190/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 17	Gardelegen	35	93/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18	Gardelegen	35	201/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18 A	Gardelegen	35	200/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 19	Gardelegen	35	203/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 20	Gardelegen	35	202/132
Kalbe	Brüchau	Deponie	Brüchau	2	5/3
Kalbe	Bühne	Bahnhof 1	Bühne	2	207/21
Kalbe	Bühne	Kalbenser Str.	Bühne	3	106/18
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 1	Altmersleben	7	53/6
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 3	Altmersleben	7	142
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 1	Altmersleben	7	121/17
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 2	Altmersleben	7	131/4
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 3	Altmersleben	7	231/119
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 5	Altmersleben	7	144
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 6	Altmersleben	7	165/130
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 7	Altmersleben	7	119/15
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8	Altmersleben	7	130/4
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8 A	Altmersleben	7	130/5
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 9	Altmersleben	7	53/5
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 10	Altmersleben	7	130/2
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 11	Altmersleben	7	53/4
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 12	Altmersleben	7	130/1
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 13	Altmersleben	7	53/1
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 14	Altmersleben	7	88
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 15	Altmersleben	7	53/2
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 16	Altmersleben	7	233/87
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 17	Altmersleben	7	53/3
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 18	Altmersleben	7	232/87
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 0	Engersen	6	44/2
Kalbe	Engersen	Bahnhofstrasse 13	Engersen	6	27/1
Kalbe	Engersen	Bahnhofstrasse 18	Engersen	11	225
Kalbe	Engersen	Bahnhofstrasse 20	Engersen	6	23/2
Kalbe	Engersen	Bahnhofstraße 23	Engersen	6	43/1
Kalbe	Jemmeritz	Alt-Jemmeritz 1	Jemmeritz	2	21/7
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7	Kakerbeck	2	29/5, 29/6
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde 10	Kalbe	16	9, 10, 11
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde	Kalbe	16	53/11
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 26	Kalbe	6	166/2
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 48	Kalbe	16	31/1, 102, 104
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 50	Kalbe	16	35, 111
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 52	Kalbe	16	31/2, 32/2, 103, 105
Kalbe	Kalbe	Westpromenade 13	Kalbe	30	207/7
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 1	Engersen	9	72/2
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 2	Engersen	9	72/4
Kalbe	Vahrholz	Galgenbergstr. 12	Vahrholz	4	3/3
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 3	Wernstedt	5	134/49, 135/49
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 4	Wernstedt	5	142/53
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 5	Wernstedt	5	371/51, 374/51
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 6	Wernstedt	5	54/9
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 9	Wernstedt	5	376/51
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 13	Wernstedt	5	372/51
Kalbe	Wernstedt	Wernstedter Bahnhof-straße 26	Wernstedt	3	310/4

Anlage 2 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes bis zum 31.12.2016 angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Gardelegen	Bismarker Str. 45	Gardelegen	6	97
Gardelegen	Gardelegen	Isenschnibber Chaussee	Gardelegen	39	200
Gardelegen	Gardelegen	Stendaler Chaussee 16	Gardelegen	5	289
Gardelegen	Jävenitz	Im Lanken 1	Jävenitz	8	91/2
Kalbe	Altmersleben	Kalbenser Str. 92	Altmersleben	2	83/5
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7	Kakerbeck	2	153
Kalbe	Kalbe	Straße der Jugend 0	Kalbe	22	1/1
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 36	Kalbe	6	233/2, 239/2, 245/2
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 38	Kalbe	6	229/2, 235/2, 240/2, 242/2
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 50	Kalbe	6	30
Kalbe	Klein Engersen	Poststrasse 5	Engersen	7	301/6
Klötze	Schwiesau	Zichtauer Str. 7	Schwiesau	4	329/6, 553/338

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31